

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Leichtfried, Ing. Pum, Gartner, Grandl, Kernstock,
Lembacher und Ing. Rennhofer

gemäß § 60 LGO 2001 zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Kasser, Edlinger,
u. a. betreffend Importverbot von Eiern aus Käfighaltung und erweiterte
Kennzeichnungspflicht, Ltg.-1064

Der Antrag der Abgeordneten Kasser, Edlinger u. a., betreffend Importverbot von
Eiern aus Käfighaltung und erweiterte Kennzeichnungspflicht, Ltg.-1064, wird wie
folgt geändert:

1. In der Antragsbegründung auf Seite 1 wird nach dem ersten Absatz folgender
Text eingefügt:

„Da derzeit nationalstaatliche Vorschriften nur für verpackte Lebensmittel möglich
sind, ist auch die Kennzeichnung von Eiern, die in der Gastronomie verarbeitet
werden, nur bedingt möglich bzw. muss sich auf Bereiche beschränken, in denen
ganze Frischeier verwendet werden. Bei der Verarbeitung von Flüssig- oder
Trockenei ist die Bestimmung der Herkunft daher derzeit nicht möglich.“

2. In der Antragsbegründung auf Seite 2 wird nach dem fünften Absatz folgender
Text eingefügt:

„Daneben sind bei Eiern grundsätzlich Fristen vom Legedatum bis zum
maximalen Verkaufsdatum einzuhalten. Eier dürfen nur innerhalb von 21 Tagen
ab dem Legedatum verkauft werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist mit
maximal 28 Tagen ab dem Legedatum befristet. Später können die Eier nur an
die Nahrungsmittelindustrie verkauft werden.

Dadurch, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum nur auf der Verpackung innerhalb
von 10 Tagen nach dem Legen gekennzeichnet werden muss, ist es in den
Packstationen sehr leicht möglich, Eier, welche nach den gängigen
Vermarktungsnormen nicht mehr verkauft werden dürften, als Frischei an die

Handelsketten und somit an den Konsumenten zu verkaufen. Um diesem Betrug am Konsumenten besser entgegen wirken zu können, wäre es notwendig, auch die Kennzeichnung des Eies mit einem Datum (Legedatum bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum) gesetzlich zu verankern, wobei aus Sicht der Konsumenten das Mindesthaltbarkeitsdatum zu bevorzugen wäre, da dieses beim Konsumenten nicht nur von vielen Produkten bereits bekannt ist, sondern für ihn dann auch die Möglichkeit besteht, das Mindesthaltbarkeitsdatum am Ei auch ohne ursprünglicher Verpackung (z.B. im Kühlschrank) festzustellen.“

3. Der Antragstenor lautet wie folgt:

„A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der österreichischen Bundesregierung dafür einzutreten, dass

1. Maßnahmen geprüft werden, die ab 01. Jänner 2012 ein Importverbot für Eier aus jenen EU-Staaten durchsetzen, welche das Käfighaltungsverbot noch nicht umgesetzt haben, sowie
2. geprüft werden möge, inwieweit die Vermarktungsnormen für Eier, in der die Identifikationsstempelung vorgegeben ist, auf die erste Ei-Verarbeitungsstufe - also Flüssig- und Trockenei - ausgedehnt werden kann, um in der Folge auch Lebensmittel, in denen Ei als Zutat vorkommt, entsprechend kennzeichnen zu können,
3. geprüft werden möge, inwieweit die Lebensmittelkennzeichnung dahingehend geändert werden kann, dass jedes einzelne Ei, bevor es in den Handel gelangt, mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum zu versehen ist,
4. auf EU-Ebene Initiativen ergriffen werden, damit die EU-weite Kennzeichnungspflicht für Eier auf eierhaltige Produkte jeder Art ausgedehnt wird.“